

Sehr geehrter Herr Schröder,

Herzlichen Dank für Ihre Nachricht vom 23. Oktober. Ich habe sie mit meinen Mandantinnen besprochen. Im Hinblick auf diese Abstimmung halte ich fest, dass ich noch eine Bitte habe:

Wir sollten in den Nebenbestimmung zu Z. 5 vorsehen, dass nicht nur die Auseinandersetzung um das Jahr 2018 vorgreiflich sein soll. Aufnehmen sollten wir auch, dass die Zusicherung dann greift, wenn entweder in einem der Verfahrens für das Jahr 2018, oder aber in der Auseinandersetzung um die Kreisumlage 2020 die Rechtswidrigkeit der Kreisumlage festgestellt wird. Ich denke, dass hiergegen keine inhaltlichen Bedenken bestehen.

Da ich insoweit aber davon ausgehe, dass wir eine Grundlage für den Erlass der Bescheide 2023 finden, bitte ich nur noch einmal zu vermerken, dass meine Mandantinnen mich ausdrücklich um folgende Erklärung gebeten haben:

Der Kreisumlagebescheid 2023 und die Aufnahme der abgesprochenen Zusicherung ändern nichts daran, dass in dieser Zustimmung keine Erklärung zu einem möglichen Klageverzicht gesehen werden kann. Gerade mit Blick auf die Willensbildung in den Gremien muss ich daher festhalten, dass ungeachtet des gemeinsam abgesprochenen Vorgehens die von mir vertretenen Städte und Gemeinden sich ausdrücklich das Recht vorbehalten, nach Vorliegen des zu erwartenden Kreisumlagebescheides noch einmal über das weitere Vorgehen und damit einen mögliche Klageerhebung zu entscheiden. Ich denke, dass es sinnvoll ist, dass wir dies auch noch einmal in die Begründung für die Nebenbestimmung aufnehmen.

Mit freundlichen Grüßen

Matthias Dombert